

## Beilage 41.

### Regierungs-Vorlage.

## Gesetz vom . . . 1914

betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

#### § 1.

In Gemäßheit der Bestimmungen des 1. und 3. Absatzes des § 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L. G. Bl. Nr. 25, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, wird nach Maßgabe der in Artikel I, zweiter Absatz, der kaiserlichen Verordnung vom 20. März 1914, R. G. Bl. Nr. 59, für das Jahr 1914 erfolgten Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes zur Erhaltung der Landwehr für die übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, das in § 8, zweiter Absatz, des bezogenen Landesgesetzes für das Jahr 1914 mit 882 Mann festgesetzte Rekrutenkontingent für die Landeschützen für dieses Jahr um 170 Mann erhöht.

Im Falle die Gesamtziffern der Rekrutenkontingente zur Erhaltung der Landwehr für die übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nach den in Artikel II, zweiter Absatz, der erwähnten kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Ziffern für das Jahr 1915 um 5.785, für das Jahr 1916 um 6.749, für das Jahr 1917 um 6.845, für das Jahr 1918 und die folgenden

fünf Jahre um jährlich 7.038 Mann höher bestimmt und sichergestellt werden, wird das im § 8, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L. G. Bl. Nr. 25, bezifferte Rekrutenkontingent für die Landesjäger für das Jahr 1915 um 215, für das Jahr 1916 um 251, für das Jahr 1917 um 255, für das Jahr 1918 und die folgenden Jahre um jährlich 262 Mann erhöht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzug Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

## Beilage 41 A.

### Begründung.

Nach § 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L. G. Bl. Nr. 25, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürchtete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, ist von diesen Kronländern — nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für die gemeinsame Wehrmacht entfallenden Rekruten — für die Landeschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutenkontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Der vorletzte Absatz des bezogenen Paragraphen enthält die weitere Bestimmung, daß im Falle einer Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Festsetzung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen der Landesgesetzgebung zukommt.

In Gemäßheit der zitierten Bestimmungen des ersten Absatzes des § 8 wurde im zweiten Absätze desselben Paragraphen nach Maßgabe der im § 13, vierter Absatz, des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, erfolgten Festsetzung der Rekrutenkontingente zur Erhaltung der Landwehr für die übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder — und zwar für das Jahr 1914 mit 23.717 Mann, für das Jahr 1915 mit 25.018, für das Jahr 1916 mit 26.019, für das Jahr 1917 und die folgenden sechs Jahre mit jährlich 26.996 Mann das Rekrutenkontingent der Landeschützen auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 für das Jahr 1914 mit 882, für das Jahr 1915 mit 930, für das Jahr 1916 mit 967, für das Jahr 1917 und die folgenden Jahre mit jährlich 1004 Mann festgestellt.

Seither ist jedoch eine Verschiebung dieser Berechnungsgrundlage insoferne eingetreten, als mit der kaiserlichen Verordnung vom 20. März 1914, R. G. Bl. Nr. 59, das Rekrutenkontingent zur Erhaltung der Landwehr für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1914 um 4580 Mann erhöht worden ist (Art. I, zweiter Absatz), während für die Jahre 1915, 1916, 1917 und 1918 bis 1923 angeordnet wurde, daß das im Wehrgesetze festgesetzte Rekrutenkontingent zur Erhaltung der Landwehr um 5.785, 6.749, 6.845 und um jährlich 7.038 Mann höher zu bestimmen und rechtzeitig sicherzustellen sein wird. (Art. II, zweiter Absatz.)

Es ist demnach der im dritten Absätze des § 8 des Landesverteidigungsgesetzes vorgesehene Anlaß für die Neu feststellung der Rekrutenkontingente der Landeschützen durch die Landesgesetzgebung gegeben. Diese Festsetzung hat für das Jahr 1914 eine unbedingte zu sein, während sie für die weiteren Jahre an die ausdrückliche Voraussetzung geknüpft ist, daß die korrespondierende Erhöhung des Rekrutenkontingentes der Landwehr jeweils zur Realisierung gelangen wird.

Die für das Jahr 1914 in Anspruch genommene Erhöhung des Rekrutenkontingentes der Landes schützen beträgt 170, somit die Gesamtzahl des Rekrutenkontingentes 1052 Mann.

Die Berechnungsgrundlagen für diese Ziffern sind die folgenden.

Da für die Bevölkerungsziffer auch dermalen noch die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 maßgebend geblieben sind, wonach die rechtliche Bevölkerung in den Kronländern Tirol und Vorarlberg 1,013.054, in den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 27,246.641 Seelen betrug, so ergibt sich für eine verhältnismäßige Erhöhung des Rekrutenkontingentes der Landes schützen folgende Proportion:

$$x : 1,013.054 = 4.580 : 27,246.641,$$

woraus folgt, daß diese Erhöhung (x) folgenbermaßen zu berechnen ist.

$$\frac{1,013.054 \times 4.580}{27,246.641} = 170.$$

Auf analoger Berechnung beruht die für die auf 1914 folgenden Jahre in Anspruch genommene Erhöhung der Rekrutenkontingente der Landes schützen.